

## S a t z u n g

über die Gebühren der  
städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.  
vom 27.10.1987 i. d. F. vom 01.01.2023

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl S. 449) folgende

## S a t z u n g

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. (im folgenden "Stadt" genannt) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen im alten städt. Friedhof, im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt

Grabgebühren (§ 5) und  
Bestattungsgebühren (§ 6).

- (2) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.

### § 4

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht, sobald eine Leistung oder Nutzung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung zur Zahlung fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird hierzu ein anderer Termin bestimmt.

### § 5

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen im

- a) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	1.277,00 €
Gräber	II. Ordnung	958,00 €
Gräber	III. Ordnung	638,00 €
Grüfte	I. Ordnung	3.193,00 €
Grüfte	II. Ordnung	1.916,00 €
Grüfte	III. Ordnung	958,00 €
Urnengräber		574,00 €
Urnennischen		622,00 €

das 5-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	425,00 €
Gräber	II. Ordnung	319,00 €
Gräber	III. Ordnung	212,00 €
Grüfte	I. Ordnung	1.064,00 €
Grüfte	II. Ordnung	638,00 €
Grüfte	III. Ordnung	319,00 €
Urnengräber		191,00 €
Urnennischen		207,00 €

b) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	546,00 €
Urnengräber	208,00 €

das 5-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	182,00 €
Urnengräber	69,00 €

c) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	170,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	85,00 €

d) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	111,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	55,00 €

e) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Grüfte für das

45-jährige Nutzungsrecht	3.000,00 €
15-jährige Nutzungsrecht	1.000,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	333,00 €

f) im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Urnenerdgräber im Baum- und Wiesengrabfeld	519,00 €
---	----------

g) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter **a) bis e)** genannten Gebühren für Einzelgräber erhoben.

(2) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechtes (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet.

## § 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit hiervon abweichend für den Friedhof Rothenstadt andere Gebühren gelten, finden sich diese am Ende der Auflistung.

Leichenhallenbenutzung	169,00 €
Aussegnungshallenbenutzung	169,00 €
Erwachsenenbeerdigung	
a) einfache Grabtiefe	829,00 €
b) doppelte Grabtiefe	1.105,00 €
Kinderbeerdigung	248,00 €
Beisetzung in einer Gruft	210,00 €
Urnenbeisetzung (normale Lage)	177,00 €
Urnenbeisetzung in einer Urnennische	64,00 €
Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	45,00 €
Urnenaufbewahrung für jeden weiteren angefangenen Monat	19,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	987,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.263,00 €
Durchführung der Exhumierung in einem bereitgestellten Sarg	214,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gemäß § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	26,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	52,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	850,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	1.147,00 €
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) in einfacher Grabtiefe	829,00 €
b) in doppelter Grabtiefe	1.105,00 €
Benutzung des Sezierraums	266,00 €
Desinfektion des Sezierraums	46,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	71,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	30,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsene)	28,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	21,00 €
Aufbahrung der Urne in der Leichenhalle (Schauraum)	49,00 €
Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	22,00 €

Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatten, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	121,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung	64,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen in der Aussegnungshalle (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 1 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (1 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Urnenbeisetzung	71,00 €
Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Versenken des Sarges in der Grabstätte	471,00 €
Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	314,00 €
Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte	99,00 €
Benutzung eines Kranzgestells	29,00 €

#### **Friedhof Rothenstadt:**

Grabaushubarbeiten im Friedhof Rothenstadt für einfache Grabtiefe	642,00 €
doppelte Grabtiefe	856,00 €
Kindergrab	214,00 €
Urnenerdgrab	257,00 €
Leichenhallenbenutzung	108,00 €

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27.10.1987 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.10.1987 (ABI Nr. 22 vom 01.12.1987). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

#### Bekanntmachungen:

ABI Nr.	22	vom 01.12.1987	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1988,	gen. m. RS vom 18.11.88, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	20	vom 04.11.1991,	gen. m. RS vom 09.10.91, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1992,	gen. m. RS vom 03.12.92, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	22	vom 01.12.1993,	gen. m. RS vom 04.11.93, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1994	
ABI Nr.	20	vom 02.11.1995	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1997	
ABI Nr.	24	vom 31.12.1998	
ABI Nr.	22	vom 01.12.1999	
ABI Nr.	24	vom 31.12.2001	
ABI Nr.	24	vom 31.12.2003	
ABI Nr.	25	vom 30.12.2005	

ABl.Nr. 25 vom 31.12.2007  
ABl.Nr. 15 vom 16.08.2010  
ABl.Nr. 16 vom 01.09.2010  
ABl.Nr. 24 vom 30.12.2011  
ABl.Nr. 27 vom 31.12.2013  
ABl.Nr. 27 vom 30.12.2015  
AbI.Nr. 26 vom 29.12.2017  
AbI.Nr. 24 vom 03.12.2018  
AbI.Nr. 29 vom 30.12.2020  
AbI.Nr. 50 vom 30.12.2021  
AbI.Nr. 27 vom 30.12.2022  
AbI.Nr. 02 vom 01.02.2023